

Protokollauszug vom 16. April 2025

3.9.1

Beschluss 2025-58

Revision des Elternbeitragsreglements (EBR) in der Familien- und Schulergänzende Kinderbetreuung (im Vorschul- und Schulalter)

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat im Sommer 2023 die Kinderbetreuungsverordnung gutgeheissen und dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, ein Elternbeitragsreglement zu erlassen. Das aktuelle Elternbeitragsreglement ist vom Gemeinderat mit Beschluss vom 6. September 2023 beschlossen worden und seit 1. Januar 2024 in Kraft.

Mit den Betreuungseinrichtungen ist eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet worden. Eine Trägerschaft hat die bereits unterzeichnete Vereinbarung wieder zurückgenommen. Hauptkritikpunkt war, dass der vom Gemeinderat für einen Krippentag festgelegte maximale Ansatz von CHF 120 nicht ausreichend war.

Im Jahr 2023 ist eine Änderung des kantonalen Steuerrechtes beschlossen worden. Ab Steuerjahr 2024 können die Eltern bei den Steuern neu einen Fremdbetreuungsabzug von maximal CHF 25'000 geltend machen, bisher lag dieser Betrag bei CHF 10'100. Diese Änderung wird frühestens Mitte 2025 wirksam mit dem Vorliegen der ersten Steuerveranlagungen 2024. Da diese Änderung auch einen Einfluss auf die kommunalen Subventionen hat, ist eine Revision des EBR angezeigt. Die Revision ist auch genutzt worden, um die Erfahrungen des ersten Jahres zu evaluieren und punktuelle Anpassungen im EBR zu beantragen.

Die Anhebung des Fremdbetreuungsabzuges hat vor allem Auswirkungen auf Eltern in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Eltern, die bisher pro Monat und Kind maximal CHF 840 entrichtet haben, können weiterhin vom aktuellen Fremdbetreuungsabzug profitieren. Eltern mit höheren Fremdbetreuungskosten werden inskünftig ein tieferes steuerbares Einkommen ausweisen und mehr Subventionen beanspruchen.

Um die Eltern in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen stärker zu belasten, kann der Abschöpfungsgrad (§ 6 Abs. 3) erhöht werden. Das bewirkt, dass auch Eltern in geringeren wirtschaftlichen Verhältnissen höhere Beiträge entrichten müssen. Um das zu korrigieren, kann der minimale Elternbeitrag leicht reduziert werden, sodass die Anpassung der Elternbeiträge grundsätzlich sozialverträglich ist.

Das Finanzreporting des Jahres 2024 (vgl. Beilage 3) hat gezeigt, dass die budgetierten Kosten bei den drei Betreuungsarten sehr gut eingehalten werden konnten. Auch mit der beantragten Anpassung des Elternbeitragsreglements verändert sich dabei nichts.

Die wichtigsten Änderungen

Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden aufgelistet und dem heutigen Elternbeitragsreglement gegenübergestellt:

Parameter	EBR 06.09.2023	Antrag 01.08.2025
Abzüge		
Basisabzug (Art. 4 EBR)	CHF 2'000.00	CHF 2'000.00
Abzug pro Elternteil (Art. 4 EBR)	CHF 6'000.00	CHF 6'000.00
Abzug pro Kind (Art. 4 EBR)	CHF 4'000.00	CHF 4'000.00
Steuersatz (Art. 6, Abs. 3 EBR)	1.00 ‰	1.1 ‰
Minimaler Elternbeitrag (Art. 6, Abs. 2 EBR)	CHF 25.00	CHF 23.00
Maximaler Elternbeitrag (Art. 7 EBR)	CHF 120.00	CHF 125.00
Faktor Säuglingsbetreuung (Art. 8 EBR)	1.2	1.16
Veränderung von Einstufungen		
<i>Für Säuglinge in Kitas</i>		
<i>Einstufung Ganztagesbetreuung</i>	120 %	116 %
<i>Einstufung Halbtagesbetreuung mit Mittagessen für Säuglinge</i>	84 %	81.2 %
<i>Einstufung Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen</i>	60 %	58.0 %
<i>Für Säuglinge in Tagesfamilien</i>		
<i>Einstufung Säuglinge bei Tagesfamilien (pro Stunde)</i>	12.00 %	11.6 %
<i>Module in Tagesstrukturen</i>		
<i>Einstufung Modul Mittagbetreuung</i>	28 %	26.8 %

Hinweis Säuglingsbetreuung und Mittagbetreuung:

Die maximalen Elternbeiträge beim Modul «Säuglingsbetreuung» sowie auch beim Modul «Mittagsbetreuung» sollen nicht verändert werden, sie haben sich bewährt. Das hat zur Folge, dass der Einstufungssatz des Moduls angepasst werden muss.

Welche Auswirkungen haben nun diese Anpassungen auf die Elternbeiträge der unterschiedlichen Einkommensklassen?

A. Auswirkungen bei den Elterntarifen bei den Kitas

Im Anhang sind exemplarisch bei zwei Familienkonstellationen die Veränderungen zum heutigen Elternbeitrag ermittelt worden. Die vorgeschlagenen Parameter ergeben in den verschiedenen Einkommensklassen folgende Änderungen:

Situation bei einer Familienkonstellation von 2 Elternteilen und 2 unterstützungspflichtigen Kindern:

steuerbares Einkommen (CHF 0-40'000)	Mittelwert	-3.7 %
steuerbares Einkommen (CHF 40'001-80'000)	Mittelwert	2.7 %
steuerbares Einkommen (CHF 80'001 - 120'000)	Mittelwert	5.5 %

Dabei ist zu berücksichtigen, dass steuerbare Einkommen über CHF 60'000 eher einen geringeren Anstieg haben, da sie dank des höheren Fremdbetreuungsabzugs ein tieferes steuerbares Einkommen ausweisen werden.

Betreuungsumfang ein 2-jähriges Kind während 3 Tagen in der Woche in der Kita:

(1/1 bedeutet 1 Elternteil und 1 unterstützungspflichtiges Kind. Die Beträge sind auf CHF gerundet)

Vergleich 1: Auswirkungen auf steuerbare Einkommen bis CHF 50'000**Aktuelle Elternbeiträge pro Monat**

Steuerbares Einkommen	1/1	1/2	2/1	2/2
45'000	731	680	655	605
50'000	794	743	718	668

Neue Elternbeiträge pro Monat ab 1. August 2025

Steuerbares Einkommen	1/1	1/2	2/1	2/2
45'000	747	692	664	609
50'000	817	761	733	678

Quintessenz für die steuerbaren Einkommen bis CHF 50'000.

Bis zu dieser Einkommensschwelle verändern sich die monatlichen Elternbeiträge nur minim. Bei einer Familienkonstellation 2/2 steigt der Elternbeitrag um rund CHF 4 (CHF 605 vs. CHF 609). Bei einer Familienkonstellation 1/2 steigt der Elternbeitrag um rund CHF 12 (CHF 680 vs. CHF 692). Den Mehraufwand können die Eltern beim Fremdbetreuungsabzug in der Steuererklärung teilweise kompensieren.

Vergleich 2: Auswirkungen auf steuerbare Einkommen CHF 85'000 und CHF 90'000**Vorbemerkung/Lesehilfe:**

Bei den folgenden beiden Tabellen wird der aktuelle und neue Elternbeitrag für steuerbare Einkommen von CHF 85'000 und CHF 90'000 ermittelt. Bei diesen Einkommen schlägt der höhere Fremdbetreuungsabzug voll durch. Damit die Familiensysteme miteinander verglichen werden können, muss zuerst eruiert werden, wie hoch der zusätzliche Fremdbetreuungsabzug ist und welches neue steuerbare Einkommen die Eltern mit der Steuerveranlagung generieren. Auf diesem neuen steuerbaren Einkommen werden dann die neuen Parameter des Elternbeitragsreglement angewendet. Am Schluss wird dann der aktuelle mit dem neuen Elternbeitrag verglichen. Der Betreuungsumfang ist bei allen Familienkonstellationen mit drei wöchentlichen Betreuungstagen in einer Kita angenommen worden. Die Veränderungen bei den beiden anderen Betreuungsarten sind analog.

Aktuelle und neue Elternbeiträge pro Monat steuerbares Einkommen CHF 85'000 (Jahr 2023)

Familienkonstellation	1/1	1/2	2/1	2/2
Elternbeitrag/ Monat	1'235	1'184	1'159	1'109
Elternbeitrag pro Jahr	14'818	14'208	13'908	13'308
Fremdbetreuungsabzug bisher	10'100	10'100	10'100	10'100
Fremdbetreuungsabzug neu	14'818	14'208	13'908	13'308
Differenz	4'718	4'108	3'808	3'208
Neues steuerbares Einkommen	80'282 (85'000-4'718)	80'892	81'192	81'792
Neuer Elternbeitrag /Monat	1'236	1'189	1'165	1'119
Differenz aktuell/ neu	+1	+5	+6	+10

Aktuelle und neue Elternbeiträge pro Monat steuerbares Einkommen CHF 90'000 (Jahr 2023)

Familienkonstellation	1/1	1/2	2/1	2/2
Elternbeitrag/ Monat	1'298	1'247	1'222	1'172
Elternbeitrag pro Jahr	15'576	14'964	14'664	14'064
Fremdbetreuungsabzug bisher	10'100	10'100	10'100	10'100
Fremdbetreuungsabzug neu	5'476	4'864	4'564	3'964
Differenz				
Neues steuerbares Einkommen	84'524 (90'000-5'476)	85'136	85'436	86'036
Neuer Elternbeitrag /Monat	1'295	1'248	1'224	1'177
Differenz aktuell/ neu	-3	+1	+2	+5

Quintessenz für die steuerbaren Einkommen von CHF 85'000 und 90'000:

Die Familien mit dieser wirtschaftlichen Situation können mit dem neuen Fremdbetreuungsabzug bei den Steuern deutlich mehr in Abzug bringen. Mit den neuen Parametern im Elternbeitragsreglement entrichten die Eltern in etwa den gleichen Elternbeitrag wie heute.

B. Auswirkungen auf Eltern mit Kindern im schulpflichtigen Alter (Hortkinder)

Eltern mit Kindern im schulpflichtigen Alter profitieren nur in Ausnahmefällen vom höheren Fremdbetreuungsabzug, da sie zum grössten Teil pro Kind und pro Monat weniger als CHF 840 entrichten. Im Jahr 2024 übertraf nur gerade eine Familie diesen Betrag um ein paar wenige Franken.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen beteiligen sich Eltern mit tiefen Einkommen leicht weniger an den Betreuungskosten und Eltern ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 50'000 bis CHF 55'000 mit leicht höheren Beiträgen.

C. Auswirkungen auf Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien

Eltern, die ihre Kinder bei Tagesfamilien betreuen lassen, profitieren nicht von den höheren Fremdbetreuungsabzügen, da keine Familie pro Monat und Kind mehr als CHF 840 entrichtet. Durch die vorgeschlagenen Parameter ändert sich der Elternbeitrag für betreute Kinder bei Tagesfamilien nur unwesentlich.

Auswirkungen auf die Kosten

Mit dem Jahresabschluss 2024 hat die Gemeinde Bubikon bei den Kitas und den Tagesfamilien den eingestellten Betrag deutlich unterschritten. Eine Anhebung des maximalen Elternbeitrages von CHF 120 auf CHF 125 ist vertretbar und hat folgende Auswirkungen auf die Kosten:

Aktuell werden in den Kitas 9 Betreuungsplätze mitsubventioniert. Es ist davon auszugehen, dass im Verlaufe des Jahres diese Anzahl leicht ansteigen wird.

Der Anstieg beträgt CHF 5

Die Kitas haben im Schnitt im Jahr an 240 Betriebstagen geöffnet

Ergo:

Für ein ganzes Jahr ist von folgenden Mehrkosten auszugehen:

12 Plätze x 240 Betreuungstage x CHF 5 = CHF 14'400

Die Anpassungen beim Steuersatz und beim minimalen Elternbeitrag hat ebenfalls Veränderungen zur Folge. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Kosten im Gleichgewicht halten.

Weitere Anpassungen im Elternbeitragsreglement

Die Revision wurde genutzt, um bisherige Erfahrungen zu evaluieren.

§ 3 Massgebendes Gesamteinkommen

In der bisherigen Praxis ist festgestellt worden, dass es eine Familienkonstellation gab, die in der Aufzählung gemäss § 3 Absatz 1 fehlte. Neu soll folgende Familienkonstellation in § 3 Abs. 1 eingefügt werden: «... **von nicht-Verheirateten leiblichen Eltern, die zwei Wohnsitze begründen**».

In § 3 Abs. 3 wurden kleinere sprachliche Anpassungen vorgenommen, der Absatz ist aber weitgehend identisch geblieben. Neu ist ein Einschub integriert worden. Falls keine Steuerveranlagung vorliegt, ist nach Rücksprache mit dem Steueramtschef neu der Passus integriert worden, dass auf die Steuererklärung zurückgegriffen werden kann, bevor eine Simulation durchgeführt wird. Das reduziert den Verwaltungsaufwand: **«Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatsrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle Steuerveranlagung vor, so dient als Berechnungsgrundlage die letzte Steuererklärung. Liegt diese nicht vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt.**

Die Projektgruppe Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung hat festgestellt, dass es sinnvoll ist, wenn die Schulpflege und/oder der Gemeinderat die Möglichkeit haben, spezifische

Projekte mit einmaligen Beiträgen zu unterstützen. Es wird deshalb vorgeschlagen § 18 «Besondere Regelungen» um einen Absatz zu ergänzen:

§ 18 Abs. 5 (neu): Der Gemeinderat kann auf Gesuch einer Trägerschaft einmalige projektbezogene Beiträge vorsehen.

§ 18 generell

Dieser Artikel wurde deutlich gekürzt und die Kompetenz für den Erlass der allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der FeBa an die Schulpflege delegiert. Neu unter §18 Abs. 1: Die Schulpflege erlässt für die Betreuung der Schulkinder bei der FeBa ein Reglement. Darin wird festgehalten, welche Bedingungen zwischen den Eltern und der FeBa gelten sollen.

In § 18 Abs. 1 lit. e war bisher vorgesehen, dass bei jeder Änderung des Betreuungsumfanges bei der kommunalen FeBa pro Kind eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50 in Rechnung gestellt wurde. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Regelung sehr familienunfreundlich war. Gerade Familien mit mehreren betreuten Kindern mussten so deutlich mehr zahlen.

Es wird vorgeschlagen diesen Artikel folgendermassen anzupassen:

§ 18 Abs. 2: Jede Änderung des Betreuungsumfanges bei der FeBa während dem Schuljahr hat eine Bearbeitungsgebühr pro Familie zur Folge (ausser bei Zuzügen und Wegzügen). Der Betrag wird von der Schulpflege im FeBa-Reglement festgelegt.

Gemäss § 11 Abs. 14 werden Zusatzmodule grundsätzlich nicht subventioniert. Dies um zu vermeiden, dass die Eltern von dieser Regelung häufig Gebrauch machen und für die Betreuungseinrichtungen wie auch für die Administration ein ausserordentlicher Aufwand generiert wird.

Bei der FeBa soll eine Subventionierung von Zusatzmodulen grundsätzlich möglich sein, sofern die Eltern einen triftigen Grund angeben, wieso sie darauf angewiesen sind:

Es wird vorgeschlagen, das EBR folgendermassen zu ergänzen:

§ 18 Abs. 3: Die Subventionierung von Zusatzmodulen ist nur für festangemeldete Kinder möglich, sofern die Eltern einen triftigen Grund angeben.

Erwägungen

Die Kompetenz zur Genehmigung des Elternbeitragsreglement (EBR) liegt gemäss Art. 8 «Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kibe-Verordnung)» beim Gemeinderat.

Die vorliegende Überarbeitung des EBR durch die Schulpflege ist zu genehmigen und das angepasste EBR ist amtlich zu publizieren. Unter Vorbehalt der Rechtskraft soll das angepasste Elternbeitragsreglement (EBR) auf den 1. August 2025 in Kraft treten.

Beschluss

1. Das überarbeitete Elternbeitragsreglement wird mit nachfolgenden Änderungen auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

2.1 Die Parameter werden folgendermassen angepasst:

Parameter	01.08.2025	
Abzüge		
Basisabzug (Art. 4 EBR)	CHF 2'000.00	Status quo
Abzug pro Elternteil (Art. 4 EBR)	CHF 6'000.00	Status quo
Abzug pro Kind (Art. 4 EBR)	CHF 4'000.00	Status quo
Steuersatz (Art. 6, Abs. 3 EBR)	1.1 ‰	Neu
Minimaler Elternbeitrag (Art. 6, Abs. 2 EBR)	CHF 23.00	Neu
Maximaler Elternbeitrag (Art. 7 EBR)	CHF 125.00	Neu
Faktor Säuglingsbetreuung (Art. 8 EBR)	1.16	Neu
Mittagsbetreuung	26.8 ‰	Neu
Einstufungen für Säuglinge		
In Kitas		
Einstufung Ganztagesbetreuung	116 ‰	Neu
Einstufung Halbtagesbetreuung mit Mittagessen für Säuglinge	81.2 ‰	Neu
Einstufung Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	58.0 ‰	Neu
Bei Tagesfamilien		
Einstufung Säuglinge bei Tagesfamilien (pro Stunde)	11.6 ‰	Neu

2.2 In § 3 «Massgebendes Gesamteinkommen» wird eine Familienform ergänzt:

«...von nicht-Verheirateten leiblichen Eltern, die zwei Wohnsitze begründen oder»

2.3 Es wird ein neuer Paragraph eingefügt:

§ 18 Abs. 5 (neu): Der Gemeinderat kann auf Gesuch einer Trägerschaft einmalige projektbezogene Beiträge vorsehen.

2.4 Folgender Passus wird folgendermassen angepasst:

§ 18 Abs. 2: Jede Änderung des Betreuungsumfanges bei den kommunalen Tagesstrukturen hat eine Bearbeitungsgebühr pro Familie zur Folge (ausser bei Zuzügen und Wegzügen). Der Betrag wird von der Schulpflege im FeBa-Reglement festgelegt.

2.5 Es wird ein neuer Paragraph eingefügt:

§ 18 Abs.3: Die Subventionierung von Zusatzmodulen ist nur für festangemeldete Kinder möglich, sofern die Eltern einen triftigen Grund angeben.

2. Das Elternbeitragsreglement vom 6. September 2023 (in Kraft seit 1. Januar 2024) wird per 31. Juli 2025 ausser Kraft gesetzt.

3. Die Mehrkosten der Subventionierung in den Kitas, privaten Horten und der Betreuungsverhältnisse bei den Tagesfamilien geht zu Lasten des Kontos 5451.3636.00.
4. Die Abteilung Bildung wird eingeladen, diese Anpassungen auch beim Kita-Rechner und in der Datenbank vornehmen zu lassen. Diese Kosten gehen 2/3 zu Lasten Konto 2180.3130.00 (Tagesbetreuung - Dienstleistungen Dritter) und ein 1/3 zu Lasten Konto 5451.3130.00 (Kindertagesstätten und Kinderhorte - Dienstleistung Dritter).
5. Die Abteilung Bildung wird eingeladen, den Beschluss den Eltern sowie auch den Betreuungseinrichtungen zu kommunizieren.
6. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, für die entsprechende amtliche Publikation besorgt zu sein und für das Einholen der Rechtskraftbescheinigung.
7. Das EBR ist nach erfolgter Rechtskraft in der Systematischen Rechtssammlung zu publizieren.
8. Mitteilung an:
 - Ressortvorsteherin Bildung
 - Schulpflege
 - Abteilung Bildung
 - Abteilung Soziales
 - Abteilung Präsidiales und Kultur (Publikation, Einholung Rechtskraftbescheinigung und Publikation in der Systematischen Rechtssammlung)
 - RPK (zur Information)
 - Gemeindeschreiber
 - Akten

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: **25. April 2025**